

* **Sinnschub der Strafvollstreckung für deutsche und französische Kriegsgefangene.** Aus Berlin, 26. d., wird gemeldet: Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht einen Erlass des Kaisers, wonach die Vollstreckung aller wegen Straftaten, die vor dem 1. September 1916 begangen wurden, verhängten gerichtlichen Strafen gegen französische Kriegsgefangene bis zum Friedensschluß ausgesetzt ist. In den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministers hiezu wird bemerkt, daß diese Aussetzung der Strafvollstreckung auf einem mit der französischen Regierung getroffenen, die Gegenseitigkeit verbürgenden Abkommen beruhe. Ferner wird in den Ausführungsbestimmungen darauf hingewiesen, daß die Vollstreckung von Strafen für nach dem 1. September 1916 begangene Straftaten nicht ausgesetzt wird, daß aber alle zukünftigen rechtskräftigen gerichtlichen Bestrafungen französischer Kriegsgefangener am 1. jeden Monats seitens der Gerichtsherrn dem Kriegsministerium mitzuteilen sind.